

## Begehungsformen

gilt z. B. für die Wahrnehmung der B. der DVP zur Gewährleistung und Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die als Rechte und Pflichten ausgestalteten B. der DVP umfassen z. B. das Stellen von Forderungen, die Erteilung von Erlaubnissen sowie deren Einschränkung, Zurücknahme oder Entzug, Personalienfeststellung, Zuführung von Personen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Ingewahrsamnahme, körperliche Einwirkungen u. a. Diese sind mit klaren gesetzlichen Kriterien im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der DVP geregelt; B. zur Bekämpfung von Straftaten und Verfehlungen, wie Entgegennahme von Anzeigen oder Mitteilungen und Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat besteht, Anordnung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Vernehmung von Beschuldigten, vorläufige Festnahme von Personen. Diese B. sind in der StPO und im StGB geregelt; B. zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, wie Einschreiten bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, Feststellungen zum Sachverhalt, Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß den Bestimmungen des OWG, der OWVO bzw. von Ordnungsstrafbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften; B. zur Durchsetzung einer gesetzlich geforderten Ordnung und zur Gewährleistung von Sicherheitsanforderungen in speziellen Bereichen, wie des Straßenverkehrs, des Umgangs mit Schusswaffen und -geräten, mit Giften und Sprengmitteln. Diese Befugnisse umfassen u. a. Rechte und Pflichten zur Kontrolle, Erlaubniserteilung und -entzug. Sie sind in den jeweils für diese Bereiche erlassenen gesetzlichen Regelungen als B. der DVP ausgestaltet, z. B. in der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, der

Schusswaffenverordnung, dem Giftgesetz, dem Sprengmittelgesetz.

Bei der Wahrnehmung einer B., ganz gleich, welcher Art und in welcher Rechtsvorschrift sie geregelt ist, ist stets nach den für die gesamte Tätigkeit der DVP geltenden Grundsätzen des VP-Gesetzes zu handeln. Das bedeutet insbesondere, B. so wahrzunehmen, daß damit gestaltend auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Einfluß genommen wird, Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben und die Gesundheit von Menschen, das sozialistische oder persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Die Anwendung der B. muß gesetzlich zulässig und unumgänglich sein.

**Begehungsformen** -> *Begehungsweise*

**Begehungsweise:** Handlungsablauf bei der Vorbereitung, dem Versuch, der Durchführung und Verschleierung von Straftaten (bzw. kriminalistisch relevanten Ereignissen), ihre örtliche, zeitliche und sachliche Abhängigkeit und ggf. die Verwendung **spezifischer Werkzeuge und Hilfsmittel**. Nicht in jedem Fall sind Vorbereitungs- bzw. Verschleierungshandlungen gegeben, so z. B. bei spontan durchgeführten Straftaten. Ebenso kann Zeit und Ort für die Durchführung der Straftat unbedeutend sein oder die Tatausführung ohne Werkzeuge bzw. Hilfsmittel erfolgen. Die Analyse der B. (Modus operandi) ist die Grundlage der kriminalistischen Methode des Straftatenvergleichs zur Aufklärung von Straftaten mit unbekanntem Täter bzw. zur Feststellung, welche bisher nicht aufgeklärten Straftaten von einem festgestellten Täter außerdem begangen sein können. Die Analyse